

ALT



NEU



Kleinere Motorradkennzeichen 2011

Ab Freitag, den 08.04.2011 darf die Zulassungsbehörde die neuen, verkleinerten Motorradkennzeichen zuteilen!

Die Erste Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (1. FZV-ÄVO) vom 04. April 2011 wird am 07. April im BGBl. I, S. 549, veröffentlicht und am 8. April 2011 in Kraft treten.

Auf Grund der Ausgestaltung der neuen Motorradkennzeichen (Anlage 4 Nr. 2a FZV) können unter Berücksichtigung der Maße von 180 mm bis 220 mm in der Breite alle gängigen vierstelligen Erkennungsnummern zugeteilt werden.

Die Zuteilung **dreistelliger Erkennungsnummern** im Zusammenhang mit den neuen Motorradkennzeichen ist **nicht zulässig**. § 47 FZV lässt auch die Erteilung von Ausnahmen von dieser Vorschrift nicht zu (vgl. Nr. 4).

Wenn die **verkleinerten Kennzeichen** gewünscht werden, muss zwingend eine **vierstellige oder fünfstellige Erkennungsnummer** zugeteilt werden.

Die Regelung gilt auch für Motorrad-Saisonkennzeichen und Motorrad-Oldtimer (H).

Für den Fall, dass ein Fahrzeughalter das bereits zugeteilte Kennzeichen gegen ein neues, schmaleres **Kennzeichenschild umtauschen** möchte, wird im Hinblick auf die fehlende Ausnahmemöglichkeit zwingend die Zuteilung eines neuen Kennzeichens mit **vierstelliger Erkennungsnummer** nach Anlage 4 Abschnitt 4 Nr. 2a FZV notwendig.

Es besteht weiterhin die Möglichkeit, Kennzeichen in der bisherigen Größe (dreistellig) zu verwenden.